

Demokratisches Staatswesen & Online-Petition

Ermöglichen von Petitionen fördert das demokratische Staatswesen

FG Berlin-Brandenburg, Urteil 14.11.2023 [Aktenzeichen 8 K 8198/22]

FG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung 01/2024 vom 16.01.2024

Die Förderung des demokratischen Staatswesens zählt zu den gemeinnützigen Zwecken und ist als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen. Der politischen Betätigung von Vereinen stehen der Bundesfinanzhof (BFH) und die Finanzverwaltung bisher kritisch gegenüber. Das belegt erneut ein aktueller Fall, mit dem sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) befasst hat.

Im Streitfall betrieb der Verein eine Onlineplattform, um das demokratische Staatswesen zu fördern. Über diese Plattform konnten die Nutzer „Petitionen“ erstellen und elektronisch „unterzeichnen“, um verschiedene soziale Anliegen zu fördern. Vorstand und Mitarbeiter des Vereins unterstützten die Nutzer jeweils bei der Gestaltung der Kampagnen.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Begriff der Förderung des demokratischen Staatswesens sei einer weiten Auslegung nicht zugänglich. Bei der Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zwecks komme es stets auf die Förderung der grundgesetzlich verankerten Grundprinzipien an. Daher erkannte es den Verein nicht als gemeinnützig an und versagte ihm die Steuerbefreiung. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das FG hat entschieden, dass der Begriff der Förderung des demokratischen Staatswesens sich aus grundrechtlich verbürgten Prinzipien, Rechten und Werten ableiten lassen muss. Dazu gehöre insbesondere die Förderung der Ausübung der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte, wie im Streitfall der Meinungsfreiheit, sowie die Förderung allgemeiner demokratischer Teilhabe, die sich aus dem Demokratieprinzip ergebe.

Laut FG erfasst der Begriff „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ entgegen der Ansicht des Finanzamts bei Onlinepetitionen nicht nur Petitionen an staatliche Organe. Zum Staatswesen gehörten neben den Grundrechten (vor allem der Meinungsfreiheit) die organisatorischen Grundsätze der Gewaltenteilung, des Wahlrechts, des Mehrparteiensystems, der allgemeine staatliche Aufbau, der Föderalismus sowie Rechts- und Sozialstaatlichkeit. Hier genügten auch Schwerpunktbildungen des Vereins in diesen Bereichen.

Das demokratische Prinzip bedinge aber nicht nur die Parteien- und Wahldemokratie, sondern erfordere generell den aufgeklärten Bürger. Demokratie sei ohne Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht denkbar. Damit för-

dere der Verein das demokratische Staatswesen in seinem Kernbereich. Im Umkehrschluss führe die auf den Kernbereich zielende Förderung dazu, dass die einzelne Tätigkeit nicht zwingend messbare Erfolge aufweisen müsse. Es genüge die Förderung der Einzelnen und

deren Erfahrungen im demokratischen Prozess.

Hinweis Das Finanzamt hat die zugelassene Revision eingelegt, so dass die Entscheidung des BFH abzuwarten bleibt.